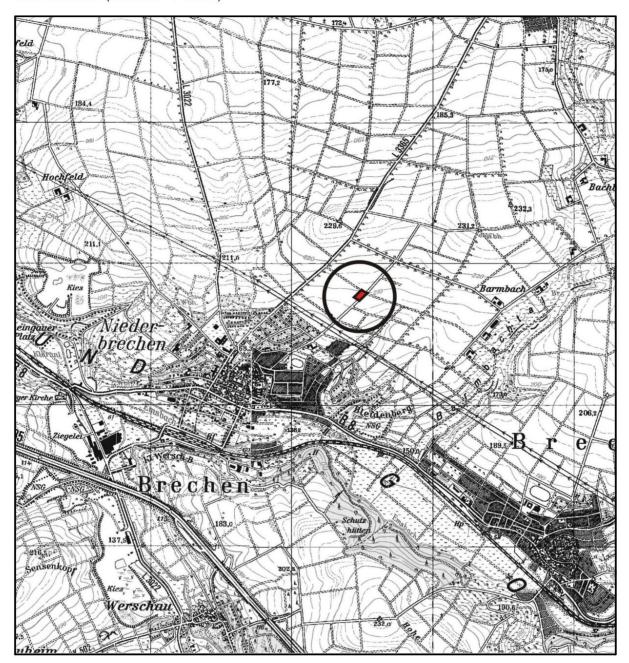


# Übersichtskarte (Maßstab 1: 25.000)





Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

Geodatenbasis: Liegenschaftskarte Dies ist kein amtlicher Auszug nach § 17 des Hessischen Vermessungsgesetzes (HVG)! ALK-Daten Stand: Juni 2010 (gilt nur für den räumlichen Geltungsbereich).

# 1 Zeichenerklärung

i Zeicherierklarung			
1.1		Katasteramtliche Darstellungen	
1.1.1		Flurgrenze	
1.1.2	Fl. 63	Flurnummer	
1.1.3	0	Polygonpunkt	
1.1.4	86	Flurstücksnummer	
1.1.5		vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen	
1.2		<u>Planzeichen</u>	
1.2.1		Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	
1.2.1.1	0,7	Geschossflächenzahl (GFZ)	
1.2.1.2	0,7	Grundflächenzahl (GRZ)	
1.2.1.3	1	Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze (Z)	
1.2.2		Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	
1.2.2.1		Baugrenze	
1.2.2.1.1		überbaubare Grundstücksfläche (gemäß § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)	
		nicht überbaubare Grundstücksfläche (gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO)	
1.2.3		Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)	
1.2.3.1		Zweckbestimmung: Sport- u. Fußballplatz / Leichtathletik / Vereinsheim	
1.2.4		Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
1.2.4.1		Straßenverkehrsfläche	
1.2.4.2		Straßenbegrenzungslinie	
1.2.4.3		Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:	
1.2.4.3.1	es P	Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche	
1.2.4.3.2	LW	Zweckbestimmung: Landwirtschaftlicher Weg	
1.2.5		Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) öffentlich	
1.2.5.1	<b>(</b>	Zweckbestimmung: Bolzplatz	
1.2.6		Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)	
1.2.6.1	(·)	Anpflanzung von Laubbäumen 2. Ordnung	
1.2.6.2	• • • • •	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
1.2.7	0 0 0 00	Sonstige Planzeichen	
1.2.7.1		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes – 1. Änderung	
1.2.7.2	• • • • •	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	
1.2.8		Sonstige Darstellungen	
1.2.8.1		Grenze des Bebauungsplanes Sportplatz "Links dem Mittelweg"	
1.2.8.2	-	Telekommunikationslinien (Lage unverbindlich)	

## 2 Textliche Festsetzung (BauGB / BauNVO)

Für den Geltungsbereich gilt:

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Sportplatz "Links dem Mittelweg" werden durch die 1.Änderung des Bebauungsplanes "Links dem Mittelweg" aufgehoben.

#### Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB:

- 2.1 Gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO gilt für die Flächen für Sport- und Spielanlagen: Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig (z.B. Gerätehaus, Kassenhäuschen).
- 2.2 Gemäß § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 9 Abs.1 Nr.5 BauGB sind folgende bauliche Anlagen im Bereich der Flächen für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung Sport- u. Fußballplatz / Leichtathletik / Vereinsheim zulässig:
- 2.2.1 Innerhalb der durch Baugrenzen bezeichneten Flächen sind zulässig: Bereich Nutzungsziffer 2: Sport- u. Fußballplatz (Rotasche- / Rasen- oder Kunstrasenplatz), Leichtathletikanlage mit Laufbahn, Tribünen, Funktionsgebäude, Nebenanlagen, Ballfangzaun.

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB:

2.3 Gemäß § 9 Abs.1 Nr.20 BauGB gilt:

Gehwege und Stellplätze im Bereich der Parkplatzfläche sind in wasserdurchlässiger Bauweise mit einem Mindestfugenanteil von 30 % zu befestigen.

#### Landschaftspflegerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB:

- 2.4 Gemäß § 9 Abs.1 Nr.25a BauGB gilt:
- 2.4.1 Anpflanzung von standortgerechten einheimischen Laubbäumen 2. Ordnung laut Plankarte (siehe Zeichenerklärung 1.2.6.1), einreihig und in Gruppen, Pflanzabstand zwischen den Bäumen max. 15m bei einzeln stehenden Bäumen, 7,5m bei in Gruppen gepflanzten Exemplaren, Artenauswahl siehe unter 2.5
- 2.4.2 Anpflanzung von standortgerechten einheimischen Laubsträuchern laut Plankarte (siehe Zeichenerklärung 1.2.6.2), einreihig, Pflanzabstand zwischen den Sträuchern 2m, Artenauswahl siehe unter
- 2.5 Artenlisten (Auswahl):

Artenliste 1 (Bäume):

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Fagus sylvatica - Buche
Juglans regia - Walnuß
bewährte Hochstammobstbäume

- Feldahorn Quercus robur - Hainbuche Quercus petraea - Buche Tilia cordata StieleicheTraubeneicheWinterlinde

Artenliste 2 (Sträucher):

 Carpinus betulus
 - Hainbuche
 Lonicera xylosteum
 - Heckenkirsche

 Cornus sanguinea
 - Roter Hartriegel
 Prunus spinosa
 - Schwarzdorn

 Corylus avellana
 - Hasel
 Rosa canina
 - Hundsrose

Crataegus monogyna Crataegus laevigata - Weißdorn

Artenliste 3: Kletterpflanzen

Arterliste 3: Kletterprianzen
Campsis radicans
Clematis montana
Clematis-Hybriden
Hedera helix
- Efeu

Meld Calibert

Arterliste 3: Kletterprianzen

Lonicera caprifolium
Polygonum aubertii
- Kletterknöterich
- Kletterknöterich
- Echter Wein
- Blauregen, Glyzine

Lonicera periclymenum - Wald-Geißblatt Parthenocissus quinquefolia - Wilder Wein

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hess. Nachbarrechtsgesetz wird verwiesen.

# 3 <u>Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (integrierte Orts- und Gestaltungssatzung)</u> BauGB / HBO

#### Einfriedung

3.1 Gemäß § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 81 Abs.1 Nr.3 HBO:

Zulässig sind offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 2,00 m (zzgl. Übersteigschutz) über Geländeoberkante in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern oder Kletterpflanzen, siehe Artenlisten 2.5.

# 4 Nachrichtliche Übernahmen (gemäß § 9 Abs. 6 BauGB)

#### 4.1 Bergaufsicht

Der Geltungsbereich liegt im Gebiet von zwei erloschenen Bergwerksfeldern.

#### 4.2 Deutsche Telekom AG

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG.

### 5 <u>Hinweise für nachfolgende Genehmigungen und Planungen</u>

5.1 Die Garagen und Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Gemeinde Brechen in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.

#### 5.2 Gemäß § 20 HDSchG:

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

# 5.3 Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 WHG:

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

5.4 Die Beachtung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG gilt auch bei der nachfolgenden konkreten Planumsetzung. Der Vorhabenträger bzw. Bauherr muss dem Erfordernis des Artenschutzes ggf. auch hier Rechnung tragen (Prüfung der Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren, gilt auch für Vorhaben nach § 55ff HBO).

# 5.5 Süwag

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem Ausbau des Mittelweges das Höhenniveau der Fahrbahn gegenüber dem heutigen Bestand nicht erhöht werden darf.

# Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI. I S. 1548),

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509), Hess. Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011 (GVBI. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 40 des

Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBI. S. 622),

Hess. Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBI. I S. 786).

# Verfahrensvermerke:

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung gefasst am  Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich be-	18.09.2013		
kanntgemacht am	25.10.2013		
Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 § 3 Abs. 2 BauGB	25.10.2013		
erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich	04.11.2013 06.12.2013		
Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Gemeindevertretung am			
Die Bekanntmachungen erfolgten in der Nassauischen Neuen Presse.			
Ausfertigungsvermerk:			
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergange-			
nen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die			
Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.			
Brechen, den			
Bürgermeister			
Rechtskraftvermerk:			
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3			
BauGB in Kraft getreten am:			
Brechen, den			
Bürgermeister			